

Pyongwon Marzahn e.V.

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.



Pyongwon Marzahn e.V., Fred Gierschner Lemkestr.98B 12623 Berlin

Einladung zur Mitgliederversammlung

1.Vorsitzender
Fred Gierschner
Lemkestrasse 98 B
12623 Berlin
Mail: fpjongwontkd@web.de

Bezug nehmend auf
MV

Unser Zeichen
1.Vors/ Gie

29.03.2023

Wir laden hiermit zur Mitgliederversammlung ein

Datum: Montag 24.04.2023
Ort: Sporthalle Wuhlestr.18 , 12683 Berlin
Zeit: 18.00 Uhr

Anträge bitte bis 14.04.2023 per Mail an die Geschäftsstelle.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Der Vorstand

Fred Gierschner
1.Vorsitzender

1.Vorsitzender
Fred Gierschner
Lemkestr 98 B
12623 Berlin

Stellvertreterin
Kareen Dubreuil
Heimstr.2
10965 Berlin

Kassenwart
Mirko Backhaus
Wuhlestr .11
12683 Berlin

Vereinsregister: AG Berlin-Charlottenburg, Reg. 19257 Nz
Bankverbindung: Berliner Volksbank IBAN DE 54 1009 0000 3537 0250 09

www.pyongwon-marzahn.de

...

Tagesordnung MV 24.04.2023

Tagesordnung (vorläufig) MV am 24.04.2023

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 3 Feststellung der Anwesenheit
- TOP 4 Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 5 Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- TOP 6 Bericht des Vorstandes
- TOP 7 Berichte der Trainer
- TOP 8 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 9 Entlastung des Vorstandes
- TOP10 Wahl eines 2. Kassenprüfers
- TOP11 Beschluss Satzungsänderung (Text im Anhang)
- TOP12 Haushaltsplan 2023
- TOP13 Sportplan 2023
- TOP14 Anträge zur MV
- TOP15 Sonstiges

Textanhang zu TOP 11 in Wort und Schrift zur Satzungsänderung:

Satzungsänderungen zur MV am 24.04.2023

Neu Gliederung

§2.1 Pkt. 2 Ergänzung.... **Breiten-** / Wettkampf- / **Gesundheits-** / **Senioren..**

§2.1Pkt. 7-13 entfallen; neu **g-o**

g) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;

h) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;

i) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

- j) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- k) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- l) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- m) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- n) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- o) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein überlassenen Immobilien gemäß Nutzungsvertrag, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

§2.3 ab Zeile 1 neu; Sie können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§2.5. neuer Text; Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

§2.6 neu ; **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.**

§6.3 und 4 neu; 3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 5. im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§7.1.e neu; wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

§7.2.d neu; Streichung von der Mitgliederliste

§7.3 Satz1 Ergänzung; In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der....

§7.4. neu; Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§9.3 Satz 2 neu; Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

§9.9 Zeile 1u2 neu; können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

§9. 10-13 neu;

10. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die

Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

11. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

12. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

13. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§12 wird eingefügt und §12 alt wird §13;

§ 12 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§15 Haftung wird neu eingefügt;

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.